

Satzung

0.41

der Stiftung zur Pflege der örtlichen Kunst
vom 24. Januar 2003

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), hat der Rat der Stadt am 22. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die durch die Währungsreform zusammengeschmolzenen Kapitalbestände der früheren Kaiser-Wilhelm-II./Fürst-Otto-von-Bismarck-Stiftung werden zu einer neuen gemeinnützigen Stiftung zusammengefasst. Die neue Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Pflege der örtlichen Kunst“. Sie ist eine unselbständige örtliche Stiftung im Sinne der §§ 100 GO NW und 35 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Das Stiftungskapital - beträgt derzeit 3.831.000 Euro.

§ 2

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur im Stadtgebiet Essen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mittel werden eingesetzt zur finanziellen Förderung von kulturellen Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen. Hierbei sollen insbesondere solche Einrichtungen, Projekte und Veranstaltungen gefördert werden, die der Jugend das Verständnis für die Kunst und für ähnliche Bildungsbestrebungen näher bringen.

§ 3

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die am Schluss jeden Haushaltsjahres nicht verwendeten Mittel dürfen nur dann ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) Abgabenordnung gebildet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin.
- (2) Die Entscheidung über die Verwendung der jährlich anfallenden Erträge aus dem Stiftungskapital obliegt dem Kulturausschuss des Rates der Stadt, soweit der Förderbetrag im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt. Über Einzelmaßnahmen bis zum Finanzierungsumfang von 2.500 Euro entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin/Kulturdezernent/Kulturdezernentin.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, die dem Stiftungszweck am nächsten kommen.

§ 6

- 1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - die Satzung der Stiftung zur Pflege der örtlichen Kunst vom 15.12.1954, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.1972, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 02.09.1972, Seite 222,
 - die Satzung vom 10.09.1979 zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Pflege der örtlichen . Kunst vom 15.12.1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.1972, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 14.09.1979, Seite 281,
 - die Satzung vom 13.07.1995 zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Pflege der örtlichen Kunst vom 15.12.1954 und der Fassung der Änderungssatzung vom 10.09.1979, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 21.07.1995, Seite 235.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 31.01.2003 (Seite 21, Neufassung)